



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

per Mail an: recht@bafu.admin.ch

Bern, 11. Juli 2023

**19.409 n Pa. Iv. Bregy. Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht;
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative 19.409 «Kein 'David gegen Goliath' beim Verbandsbeschwerderecht» eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN lehnen die Vorlage ab und unterstützen den Minderheitsantrag auf Nichteintreten. Die vorgeschlagene Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts in Artikel 12 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) würde zu einer Verletzung rechtstaatlicher Grundsätze und einer Schwächung der Umsetzung des Natur- und Heimatschutzrechts sowie der Kernanliegen des Raumplanungsrechts und des Zeitwohnungsartikels in der Bundesverfassung führen. Dazu kommt, dass der Handlungsbedarf nicht nachgewiesen ist, der eine solche Einschränkung des Verbandsbeschwerderechts überhaupt begründen könnte.

Die Vorlage sieht vor, dass das Verbandsbeschwerderecht innerhalb von Bauzonen bei Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 Quadratmeter nicht mehr zulässig sein soll. Zum einen ist die Grenze von 400 Quadratmeter Geschossfläche – das entspricht einem Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen oder einer grossen Villa – aus Sicht der GRÜNEN willkürlich und grenzt sicher nicht «Bagatelldfälle» ab. Zudem würde in diesen Fällen die Durchsetzung rechtlicher Vorgaben verunmöglicht, weil diese nicht mehr mittels Verbandsbeschwerde auf dem Rechtsweg überprüft werden können. Gemäss geltender Regelung ist das Verbandsbeschwerderecht bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzone besonders in folgenden Fällen von Bedeutung:

- wenn die planungsrechtlich zugrunde liegende Bauzone nicht dem aktuellen Raumplanungsgesetz entspricht und eine Rückzonung der entsprechenden Bauzone aufgrund ihrer Lage und der kantonalen Vorgaben angezeigt wäre.
- wenn schutzwürdige (aber bisher noch nicht geschützte) Lebensräume nach Art. 18 NHG oder geschützte (inventarisierte) Biotop nach Art. 18a und 18b NHG auf der vom Bauprojekt betroffenen Parzelle bestehen. Der Schutz solcher Lebensräume insbesondere auch im Siedlungsgebiet ist im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung gefährdeter Arten und deren Vernetzung zentral.
- wenn es sich um ein Bauvorhaben im Anwendungsbereich des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) handelt. Sind Wohnhäuser für unbewirtschaftete Zweitwohnungen innerhalb der Bauzone in Gemeinden geplant, die über der 20%-Grenze von Zweitwohnungen liegen, so sind die beschwerdeberechtigten Verbände legitimiert, einzusprechen.

Gerade im Bereich der Zweitwohnungen haben Gerichte auf Grund von Verbandsbeschwerden nicht zulässige Bewilligungen aufgehoben.¹ Die Gesetzesänderung zielt daher aus Sicht der GRÜNEN auch auf eine weitere Aufweichung der Gesetzgebung zu den Zweitwohnungen.

Im Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) vom 28. März 2023 wird der Handlungsbedarf damit begründet, dass bei Projekten, die eine bestimmte Geschossfläche nicht überschreiten, ein Ungleichgewicht bestehe, das behoben werden sollte. Worin dieses «Ungleichgewicht» bestehen soll, wird in keiner Form begründet und kann auch nicht begründet werden. Die Umweltschutzorganisationen können durch Ausübung des Verbandsbeschwerderechts nichts anderes als die Einhaltung der geltenden Gesetze verlangen. Dass in Zukunft gewisse Wohnbauprojekte von einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtskonformität des Bauprojekts ausgenommen werden sollen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht sehr irritierend. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 12 NHG würde der Gesetzgeber faktisch zum Ausdruck bringen, dass die korrekte Anwendung des geltenden Umwelt- und Raumplanungsrechts bei «kleineren» Wohnbauprojekten vernachlässigt werden kann.

Abschliessend sei daran erinnert, dass das Verbandsbeschwerderecht eine wichtige Stütze des schweizerischen Rechtsstaates ist, das in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 mit 66 Prozent der Stimmen bestätigt wurde. Es leistet einen zentralen Beitrag zur korrekten und einheitlichen Umsetzung des geltenden Umwelt- und Raumplanungsrechts und damit zur Gewährleistung von Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit in der Schweiz. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen handeln dort, wo sie das Verbandsbeschwerderecht wahrnehmen, in diesem öffentlichen Interesse. Dem Umwelt- und Raumplanungsrecht verpflichtet, verfolgen sie im Gegensatz zu privaten Einsprechern keine Partikular- oder finanziellen Eigeninteressen, sondern setzen sich als Anwältinnen der Natur dafür ein, dass nur rechtskonforme Projekte bewilligt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Ablehnung der Vorlage.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

¹ Vgl. Statistik des Verbandsbeschwerderechts des Bundes:

www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/fachinformationen/verbandsbeschwerderecht/statistik-und-evaluation-des-verbandsbeschwerderechts.html.